

Zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von Sozialwohnungen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden können

Leitlinien für die Durchführung des 9. Programms „EGKS-Sozialwohnungen“ (1979/1983)

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann die Kommission die Finanzierung von Investitionsprogrammen, Arbeiten und Einrichtungen unterstützen, die unmittelbar zur Wettbewerbsfähigkeit der Kohle- und Stahlindustrie beitragen. Diese Bestimmungen haben der Kommission ermöglicht, seit 1954 Darlehen (in der Regel mit langer Laufzeit und zu einem Zinssatz von 1 %) für den Bau und die Modernisierung von Wohnungen zu gewähren, die für EGKS-Arbeitnehmer bestimmt sind, und zwar sowohl für den Bau von Mietwohnungen als auch für den Erwerb von Wohnungseigentum.

Die Kommission hat vor kurzem die Durchführung eines 9. Programms „EGKS-Sozialwohnungen“ während der Jahre 1979/1983 beschlossen.

Diese Darlehen verfolgen das zweifache Ziel, sowohl Begleitmaßnahme für die auf Gemeinschaftsebene definierte Sektorenpolitik darzustellen als auch die Lebensqualität von Arbeitnehmern zu verbessern, die besonders harten Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind (Wechselschichtbetrieb, Untertagearbeit, Hitze der Öfen). Eine komfortable Wohnung ist in der Tat häufig ein entscheidender Anreiz für die Arbeitnehmer, die Unannehmlichkeiten der Erfordernisse einer ständigen strukturellen Anpassung der beiden Montanindustrien auf sich zu nehmen (Stilllegung von Schächten, Aufschließung neuer Lagerstätten, Verlagerung von Anlagen der Stahlindustrie usw.).

Angesichts der sozialen Lage zahlreicher ausländischer oder anderer Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen und familiärer Belastung sowie der erwähnten Arbeitsbedingungen (Schichtarbeit, Hitze, Lärm, Staub) wird die Kommission bei der Würdigung des Beitrags, den die einzelnen Vorhaben zur Verwirklichung der sektoralen Zielsetzungen und zur Verbesserung der Lebensqualität der Arbeitnehmer leisten, ein gewisses regionales Gleichgewicht und im Rahmen der Gesamtumstände insbesondere folgende Elemente zugrunde legen:

A. Begleitmaßnahmen zur Erreichung sektoraler Zielsetzungen der Gemeinschaft

1. Im Stahlsektor

- Wohnungsvorhaben, die die Umstrukturierung und Umstellung erleichtern, indem sie Arbeitnehmer zum Ortswechsel in die Nähe wettbewerbsfähiger Produktionseinheiten veranlassen, sowohl neuer wie bereits in Betrieb befindlicher Anlagen;
- Wohnungsvorhaben, die wettbewerbsfähige Produktionseinheiten betreffen, welche Schwierigkeiten haben, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden bzw. zu halten;

2. im Kohlesektor

- Wohnungsvorhaben, die zur Aufrechterhaltung oder zur Ausweitung des gegenwärtigen Abbaus beitragen;
- Wohnungsvorhaben, die die Aufschließung neuer Lagerstätten begünstigen.

B. Verbesserung der Lebensqualität der Arbeitnehmer

1. Im sozialen Bereich

- Wohnungsvorhaben zugunsten der sozial schwächsten Arbeitnehmer, insbesondere die Wanderarbeitnehmer;
- Wohnungsvorhaben zugunsten der Arbeitnehmer mit den härtesten Arbeitsbedingungen;

2. im technischen Bereich

- Vorhaben im Hinblick auf Schalldämmung;
- Vorhaben im Hinblick auf Wärmedämmung;
- Vorhaben im Hinblick auf andere energiesparende Einrichtungen;

3. im Umweltbereich

- Vorhaben im Hinblick auf das Wohnumfeld;
- Vorhaben im Rahmen von Stadterneuerungsmaßnahmen.

Die Kommission wird die Darlehen in enger Konsultation mit den Revierausschüssen der Montanindustrien vergeben.

Die vorerwähnten Kriterien sind unmittelbar auf den ersten Abschnitt des 9. Programms „EGKS-Sozialwohnungen“, d. h. den Zeitraum 1979/1981, anwendbar. Sie könnten jedoch im Lichte der Ergebnisse einer von der Kommission beabsichtigten Untersu-

chung über die Wohnverhältnisse und Mietbelastung der EGKS-Arbeitnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten späterhin gewisse Abänderungen erfahren.
